

1. Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Zugang zum Arbeitsmarkt

Auf einen Blick



Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge grundsätzlich von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Flüchtlinge können ihren Aufenthaltsstatus durch einen Aufenthaltstitel oder ein sonstiges Aufenthaltsgestaltungsdokument nachweisen.

Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge grundsätzlich geregelt?

Ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend sind Flüchtlinge im Besitz einer

- befristeten Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Aufenthaltstitel)
- befristeten Duldung (sonstiges Aufenthaltsgestaltungsdokument) oder
- befristeten Aufenthaltsgestattung (sonstiges Aufenthaltsgestaltungsdokument).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge im Grundsatz folgendermaßen geregelt:

- **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis** haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Da die Aufenthaltserlaubnis aber zunächst befristet ist, ist auch ihr Zugang zum Arbeitsmarkt zunächst befristet.
- **Flüchtlinge mit einer Duldung** (Geduldete) und **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung** (Asylbewerber) haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Da die Duldung und die Aufenthaltsgestattung befristet sind, ist auch ihr Zugang zum Arbeitsmarkt befristet.

Abb. 1: Grundsätzlicher Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

	FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS	FLÜCHTLINGE MIT DULDUNG	FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG
ARBEITSMARKTZUGANG	Grundsätzlich uneingeschränkt und auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis befristet	Grundsätzlich eingeschränkt und auf die Dauer der Duldung befristet	Grundsätzlich eingeschränkt und auf die Dauer der Aufenthaltsgestattung befristet

Quelle: DIHK, 2015